



Textliche Festsetzungen

- gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 11 BauNVO)**
 - Sondergebiet (SO) – Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel – Das Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung – Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel – dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zur Nahversorgung sowie hiermit in Zusammenhang stehender Nebenflächen und Nebennutzungen.**
 - Teilgebiet SO 1 – Getränke-Fachmarkt – Im Teilgebiet SO 1 – Getränke-Fachmarkt – ist gemäß § 11 BauNVO maximal ein kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb in Form eines Getränke-Fachmarktes mit dem Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel gemäß »Brüggener Sortimentsliste« mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 qm zulässig.**
 - Teilgebiet SO 2 – Drogerie-Fachmarkt – Im Teilgebiet SO 2 – Drogerie-Fachmarkt – ist gemäß § 11 BauNVO maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in Form eines Drogerie-Fachmarktes mit dem Hauptsortiment Drogenwaren und Reformwaren gemäß »Brüggener Sortimentsliste« mit einer Verkaufsfläche von maximal 850 qm zulässig.**
 - Teilgebiet SO 3 – Lebensmittel-Discounter – Im Teilgebiet SO 3 – Lebensmittel-Discounter – ist gemäß § 11 BauNVO maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in Form eines Lebensmittel-Discounters mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß »Brüggener Sortimentsliste« mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm zulässig.**
 - Zentrenrelevante Nebensortimente Im dem Teilgebiet Teilgebiet SO 1 - Getränke-Fachmarkt und Teilgebiet SO 2 - Drogerie-Fachmarkt darf die Verkaufsfläche für die zentrenrelevanten Nebensortimente zusammen 20 % der maximalen Verkaufsfläche nicht überschreiten.**

In dem Teilgebiet SO 2 – Drogerie-Fachmarkt – darf die Verkaufsfläche für die zentrenrelevanten Nebensortimente Babyartikel und Kinderbekleidung zusammen 5% der maximalen Verkaufsfläche nicht überschreiten.

In dem Sondergebiet Teilgebiet SO 3 – Lebensmittel-Discounter – darf die Verkaufsfläche für die zentrenrelevanten Nebensortimente und nicht-zentrenrelevanten Nebensortimente jeweils zusammen 20 % der maximalen Verkaufsfläche nicht überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17, 18 und 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl
Die zulässige Grundflächenzahl im Sondergebiet – Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel – wird in der Planzeichnung gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO auf 0,9 festgesetzt.

2.2 Gebäudehöhe
Die Gebäudehöhe wird entsprechend den Höchstmaßen in der Planzeichnung festgesetzt. Bezugspunkt für die Höhenentwicklung ist die Höhe über Normalhöhennull (NHN). Relevanter Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe ist die Gebäudeoberkante.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise
Im Sondergebiet SO – Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel – gilt eine abweichende Bauweise. Für diese abweichende Bauweise gilt, dass eine offene Bebauung mit einer Gebäudelänge von über 50 m zulässig ist.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

4. Stellplätze und Einfahrten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 und 23 BauNVO)

4.1 Stellplatzflächen
Innerhalb des Sondergebietes – Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel – sind Stellplätze und Zufahrten nur innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Einfahrten
Ein- und Ausfahrten zum Sondergebiet – Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel – sind nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des Sondergebietes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB insgesamt 32 standorttypische, breitkronige Laubbäume als 3x verpflanzter Alleebaum mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm anzupflanzen und zu erhalten.

Innerhalb der Verkehrsflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB beim Verlust vorhandener Bäume Ersatzpflanzungen in Form von 3x verpflanzten Alleebäumen mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm durchzuführen. Beim Verlust von Bäumen mit geringem oder mittlerem Baumholz ist jeweils eine Neupflanzung durchzuführen. Bei Verlust von Bäumen mit starkem Baumholz sind jeweils drei Neupflanzungen durchzuführen. Maximal müssen zwölf Neuanpflanzungen erfolgen.

Hinweise

1. Schall
Die schalltechnische Untersuchung (KRAMER Schalltechnik, Juni 2016) weist darauf hin, dass neben den getroffenen Festsetzungen folgende Bedingungen für die Realisierung der geplanten Nutzungen erfüllt sein sollten:

- Ladenöffnungszeiten maximal zwischen 07:00 und 21:30 Uhr,
- Ausführung der Fahrbahnoberflächen der Fahrgassen auf der Stellplatzanlage in Asphalt oder Einsatz lärmreifer Einkaufswagen
- Pkw- und Lieferaufkommen gemäß den Kapiteln 3.3 und 3.4.1 der schalltechnischen Untersuchung
- Beachtung der schalltechnischen Vorgaben für die technischen Anlagen gemäß Tabelle 3.5 der schalltechnischen Untersuchung

2. Boden
Die Flurstücke 580, 780, 785 und 528 im Plangebiet sind als Altstandort unter der Nummer 210_044 im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Viersen eingetragen. Die »Gutachten zur Gefährdungsabschätzung ehem. Ziegeleigebäude nördlich der Bomer Straße in Brüggene des Büros Dipl.-Geol. V. Steinberg vom 12. Februar 2016 sowie für die Flächen südlich der Bomer Straße des »Gutachten zur Gefährdungsabschätzung ehem. Ziegeleigebäude südlich der Bomer Straße in Brüggene« (Büro Dipl. Geol. V. Steinberg vom 10.06.2016) sind zu beachten. Im Rahmen der Baumaßnahmen wird eine gesonderte abfallrechtliche Einstufung des anfallenden Aushubmaterials sowie die entsprechende Verwertung und Entsorgung notwendig (siehe Ziffer 7.3 der Gutachters). Der Abbruch der Ziegeleigebäude, die Eingriffe in den Boden sowie etwaige bodenschutzrechtliche Sanierungsmaßnahmen müssen in Abstimmung mit dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, erfolgen. Die Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen zu dokumentieren und schriftlich festzusetzen. Der Sachverständige und die Untersuchungsstellen müssen die materiellen Anforderungen des § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllen. Der Abschlussbericht ist dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, nach Beendigung der Maßnahme zur Prüfung vorzulegen. In den Bereichen zukünftiger unversiegelter Freiflächen ist vor Aufnahme der Nutzung sicherzustellen, dass die Oberfläche die Kriterien für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) erfüllt. Im Bereich von Versickerungsanlagen sind gegebenenfalls vorhandene künstliche Auffüllungen vollständig bis auf den gewachsenen Boden zu entfernen und durch sauberen, versickerungsfähigen Boden auszutauschen.

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich. Wegen der besonderen Bodenverhältnisse sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ und DIN 18 196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung NRW zu beachten.

Im Zuge der Baugenehmigung ist nach DIN 4149 der Einfluss des Baugrundes auf die Erdbeneinwirkung gesondert zu untersuchen. Dabei ist Eurocode 8 zu berücksichtigen.

3. Grundwasserhältnisse
Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.

4. Bodenschätze
Das Plangebiet liegt über einem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld und einem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe.

5. Bäume
Im Rahmen des Umbaus der Verkehrsinfrastruktur ist eine vorsorgliche Scherung der planungsbedingt nicht beanspruchten Bäume im Baufeld zu gewährleisten. Im Wirkungsbereich der Baumaßnahme ist eine Bohlenummantelung von Baumstämmen zum Schutz vor mechanischen Verletzungen während der Bauphase erforderlich. Die DIN 18920 »Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen« und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 »Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen« (RAS-LP 4) sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu beachten. Beide sind bei der Burggemeinde Brüggene einsehbar.

6. Baumpflanzungen
Soweit im Bereich der nachrichtlich übernommenen Gasochdruckleitung (s. Planzeichnung) Baumpflanzungen vorgesehen sind, ist das Merkblatt GW 125 »Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen« des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. zu berücksichtigen.

7. Artenschutz
Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugunsten brütender Vögel unzulässig.

Gemäß ergänzender Artenschutzprüfung (Hermann Landschaftsarchitektur/ Umweltpflanz, Mai 2016) für die Flächen nördlich der Bomer Straße sind dort folgende Fristen einzuhalten und Maßnahmen umzusetzen:

- Unmittelbar vor dem Abriss ist das gesamte Gebäude noch einmal durch einen ökologischen Fachgutachter auf eine Besiedlung durch planungsrelevante und/ oder geschützte Tiermäuse (vor allem Fledermäuse, Tag- und Nachtgreifvögel) sowie verschiedene nicht planungsrelevante Vogelarten zu untersuchen.
- Der Abriss des Gebäudes ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39 BNatSchG bzw. §64(1.2) Landschaftsgesetz NRW 2007).
- Unmittelbar vor dem Abriss sind die randständigen Dachziegel von Hand zu entfernen.
- Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und unverzüglich an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausstation zu übergeben.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist im Absprache mit der zuständigen Behörde durch die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen

Als Ausgleich für den Verlust eines Tageseinstandes für die Schleiereule ist die Anbringung von mindestens einem Schleiereulenkasten erforderlich. Als geeignete Standorte kommen die Gewerbehalle Weikersfeld 31 und das Energiezentrum Nauenerweg 4 in Frage. Die konkreten Standorte sind im Rahmen des Abrissantrages mit der Unteren Landschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Viersen abzustimmen. Das Anbringen hat vor Beginn der Abrissarbeiten zu erfolgen.

8. Erdbeneingeführung
Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet als erdbebengefährdet bewertet wird. Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist die DIN 4149:2005-04 »Bauten in deutschen Erdbebengebietern« zu berücksichtigen. Demnach ist die Gemarkung Brüggene der Burggemeinde Brüggene der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungskategorie wird seitens des Geologischen Dienstes NRW ausdrücklich hingewiesen.

Brüggener Sortimentsliste

zentrenrelevante Sortimente

- nahversorgungsrelevant**
- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittel- handwerk, Tabakwaren, Getränke
 - Reformwaren
 - Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel)
 - Schnitt-/ Topflumen, Zimmerpflanzen

zentrenrelevant

- Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Bücher
- Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Spielewaren
- Bastelartikel
- Bekleidung, Wäsche
- Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe
- Babyartikel, Kleinkinderartikel
- Schuhe, Lederwaren
- Sportbekleidung, Sportartikel, Sportartikel
- Heimtextilien, Gardinen und zubehör, Bettwäsche
- Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Haushaltskeramik
- Kunstgegenstände, Bilderrahmen, Antiquitäten
- Uhren, Schmuck
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u. ä.
- Optik, Augenoptik
- Musikalienhandel
- Elektrogeräte (weiße und braune Ware)**, Medien (Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)
- Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper
- Computer, Geräte der Telekommunikation

nicht zentrenrelevante Sortimente*

- Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tierhaltung
- Baustoffe, Bodenelemente, Außenpflanzen, Pflege und Düngemittel
- Elektronikstillationsbedarf
- Büromaschinen (gewerblicher Bedarf z.B. Kopierer, Bindegeräte, Aktenvernichter)
- Antennen, Satellitenanlagen
- Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Gartengeräte, Gartenmöbel, Gartenkeramik
- Matratzen, Bettwaren
- Technische Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malerebedarf
- Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen
- Holz, Bauelemente wie z.B. Fenster, Türen
- Brennstoffe, Mineralölzeugnisse
- Babyartikel (sperrig, z.B. Kinderwagen, Kindersitze)
- Sportgroßgeräte
- Campingartikel
- Fahrräder, Fahrradzubehör
- Kfz-/ Motorradzubehör
- Rasenmäher
- Reitartikel
- Angelartikel
- Jagdartikel

* Aufzahlung nicht abschließend
 ** weiße Ware: z. B. Haus- und Küchengeräte;
 braune Ware: z. B. Fernsehgeräte, DVD-Player

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13. September 2016 (BGBl. I S. 2258).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW S. 249).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Sachgebiet 2.2 Planung/Bauen/Technik der Burggemeinde Brüggene, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggene, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Verfahren

- Es wird bescheinigt,
 1. dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt,
 2. dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den 24.11.2016

gez.
 Scholl, ÖbVI

Der Rat der Burggemeinde Brüggene stimmte am 29.09.2016 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Burggemeinde Brüggene, den 06.10.2016

gez.
 Gellen, Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung vom 13.10.2016 in der Zeit vom 21.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016 öffentlich ausgelegen.

Burggemeinde Brüggene, den 22.11.2016

gez.
 Gellen, Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO am 13.12.2016 vom Rat der Burggemeinde Brüggene als Satzung beschlossen.

Burggemeinde Brüggene, den 20.12.2016

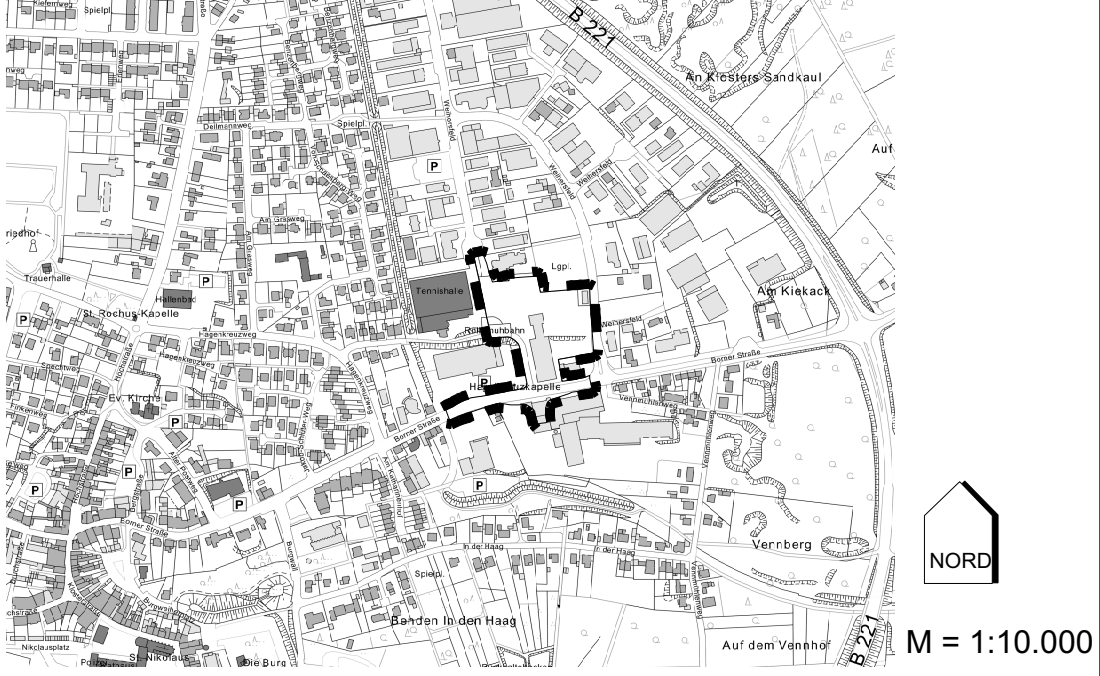
gez.
 Gellen, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Burggemeinde Brüggene vom 13.12.2016 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.05.2017 örtlich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, § 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen. Dieser Bebauungsplan hat am 11.05.2017 Rechtskraft erlangt.

Burggemeinde Brüggene, den 15.05.2017

gez.
 Gellen, Bürgermeister

Übersichtsplan



Burggemeinde Brüggene

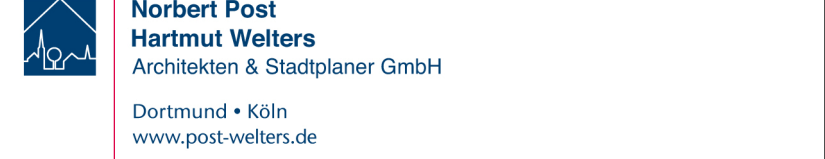
Bebauungsplan Brü/44

»Sondergebiet Nahversorgung nördliche Bomer Straße«

„ Ausfertigung

Maßstab 1:500

Bearbeitung:



Zeichnerische Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- SO** Sondergebiet (§ 11 BauNVO) inkl. Teilgebiete (siehe textliche Festsetzungen)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(die Zahlenwerte sind Beispiele, Festsetzungen im Plan gelten)

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl maximal (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
- GH max. Gebäudehöhe, maximal, in m über NHN (§ 18 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 BauGB)

- a** Bauweise, abweichend (§ 22 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Versorgungsfläche, Zweckbestimmung Transformatorstation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige zeichnerische Darstellungen

ohne Festsetzungscharakter

1. Zeichnerische Darstellungen

- Gebäudeabriss
- Gashochdruckleitung (tatsächlicher Verlauf kann abweichen)

2. Kennzeichnungen (§9 Abs. 5 BauGB)

- Altstandort einer ehemaligen Ziegelei – als Nr. B 44 (210_044) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten des Kreis Viersen erfasst

3. Darstellungen des Bestandes

- 123 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Bestandsgebäude
- bestehender Baum mit Stamm- und Kronendurchmesser
- Höhenmesspunkt in m über NHN
- Kanaldeckel (KD) mit Höhenangabe in m über NHN